

HSD NR. 716

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

17.12.2020
Nummer 716

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPOT) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ (BaPOT) an der Hochschule Düsseldorf vom 16.09.2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 252), geändert durch Satzung vom 28.08.2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 383), Satzung vom 28.11.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 496), Satzung vom 31.08.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 571), Satzung vom 18.07.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 619) und Satzung vom 09.08.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 672), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Nachteilsausgleich“
 - b) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Nachteilsausgleich und angemessene Berücksichtigung besonderer Studienbedingungen“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „die“ und vor den Wörtern „in Studiengängen“ die Angabe „in einem anderen Studiengang an der Hochschule Düsseldorf,“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Übereinstimmung des Prüfungsstoffes sowie der Art und Dauer der Prüfung sind nicht erforderlich; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Sonstige“ wird durch die Wörter „Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Umfang der Anerkennung im Sinne von Satz 1 ist auf maximal 50 % der auf den Studiengang entfallenden Leistungspunkte begrenzt.“
 - c) In Absatz 7 Satz 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „keine Note ausgewiesen oder“ eingefügt.
3. In § 9 wird die Angabe „§ 9 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO)“ durch die Angabe „§ 6 Rahmenprüfungsordnung für den Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

**„§ 9a
IT-Unterstützung**

- (1) Alle Lehr- und Prüfungsformen können von Informationstechnologie (IT) unterstützt werden. Dabei können studien- und prüfungsbezogene inhaltliche Daten der Studierenden in IT-Systemen der Hochschule verarbeitet werden. Sofern diese Daten personenbezogen erhoben und gespeichert werden, ist den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den diesbezüglichen Vorgaben der Lehrenden zur Lehrform und den Vorgaben des Fachbereiches zu den verwendenden (IT-)Technologien und Werkzeugen zu folgen. Diese Verpflichtung gilt ebenso für die Durchführung von Prüfungen.
- (3) Es muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Teilnehmern zugeordnet werden können.
- (4) Zur Sicherung von Arbeitsergebnissen, auch während einer laufenden Bearbeitung, sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen. Ein durch die Studierenden nicht zu verantwortender Datenverlust darf sich nicht zu deren Nachteil auswirken.
- (5) Den Studierenden ist vor der Nutzung der betreffenden IT-Systeme hinreichend Gelegenheit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen vertraut zu machen. Dies gilt für Lehrende insbesondere, wenn IT-Systeme bzw. Instrumente verwendet werden sollen, für die durch die Campus-IT bzw. die Fachbereiche keine (technische) Unterstützung zur Verfügung steht.
- (6) Wenn Anmeldungen zu Prüfungen, Abmeldungen von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen durch IT-Systeme erfolgen, ist sicher zu stellen, dass diese den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können mittels IT-Systemen auf Plagiate geprüft werden. Die dafür verwendeten IT-Systeme müssen den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Prüfenden und Beisitzenden sind durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung und die konkreten Lernziele der Lehrveranstaltung sind aufgrund der Lehr- und Lernformen nur mit der Teilnahme der Studierenden erreichbar. Mit der Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme ist ebenfalls festzulegen, welche Mindestpräsenz zur Erreichung des Lernziels notwendig ist und ob und ggf. wie Versäumnisse ausgeglichen werden können. Die Festlegung einer Mindestpräsenz an der Lehrveranstaltung von mehr als 80 % soll nicht bestimmt werden. Soweit dies nicht in dieser Prüfungsordnung für ein bestimmtes Modul geregelt ist, beschließt der Fachbereichsrat die Anordnung der verpflichtenden Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen im Sinne des Satzes 2 für die einzelne Lehrveranstaltung entweder auf Vorschlag des Studienbeirates oder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme und ihre konkreten Bedingungen müssen in dem Veranstaltungskommentar gemäß § 8 Abs. 1 veröffentlicht werden.“
7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Nachteilsausgleich und angemessene Berücksichtigung besonderer Studienbedingungen

(1) Zu Prüfende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Absolvierung einer Prüfungsleistung oder dem Erwerb einer studienbegleitenden Leistung in der vorgesehenen Weise verhindert sind, wird auf Antrag durch die Prüfenden ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Der Nachteil nach Satz 1 ist abhängig von Art und Schwere durch die Verlängerung der Prüfungsdauer, die Änderung der Prüfungsform und/oder die Benutzung von Hilfsmitteln und Hilfspersonen auszugleichen. In besonders schwerwiegenden Fällen können auch die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen angepasst werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen werden die Prüfenden durch die Arbeitsstelle Barrierefreies Studium der Hochschule beraten.

(2) Nachteile bei der Erbringung von Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vermieden oder ausgeglichen werden. Zeigt die Kandidatin gemäß § 15 Abs. 1 MuSchG gegenüber der Hochschule an, dass sie schwanger ist bzw. stillt, werden durch die Prüfenden für und in Abstimmung mit der schwangeren bzw. stillenden Kandidatin notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 1 benannt. Für die Zeit

vor und nach der Entbindung muss die Kandidatin aktiv erklären, an Modulprüfungen bzw. studienbegleitenden Leistungen teilnehmen zu wollen, obwohl die Schutzfristen des § 3 MuSchG gelten. Zur Bestimmung geeigneter und angemessener Ausgleichsmaßnahmen werden die Prüfenden durch das Familienbüro der Hochschule beraten.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind im Regelfall bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens ein Monat vor der jeweiligen Modulprüfung bzw. studienbegleitenden Leistung bei den Prüfenden zu stellen, die darüber zeitnah zu entscheiden haben. Der auszugleichende Nachteil ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss (auf Antrag der Studierenden oder Prüfenden). Sowohl die Prüfenden als auch der Prüfungsausschuss können verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest oder sonstige geeignete Nachweise erfolgt.

(4) Haben zu Prüfende gegenüber dem Fachbereich zu betreuende, bis 14 Jahre alte Kinder (bzw. bis zu 18 Jahre alte Kinder mit Behinderung) oder die Pflege oder Betreuung von Angehörigen als Pflegeperson im Sinne von § 19 des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) nachgewiesen oder auf andere Art und Weise gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht, sind organisatorische Regelungen zu treffen, die diese Bedingungen angemessen berücksichtigen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In § 25 Abs. 4 wird die Angabe „Prüfungsunfähigkeit gemäß § 12 Abs. 6 S. 1“ durch die Angabe „Verhinderung gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 oder Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 32 werden die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Bachelor-Prüfung ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie oder eine sonstige originalgetreue Reproduktion ausgehändigt, wenn die Geprüften zuvor erklären, dass die Kopie nur der eigenen Information dient und sie eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe unterlassen. Die Weitergabe an einen Rechtsbeistand zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einem Prüfungsverfahren bleibt hiervon unberührt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 12 Abs. 7 ist erst mit Wirkung zum Sommersemester 2021 anwendbar.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 02.12.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 16.12.2020.

Düsseldorf, den 17.12.2020

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.